



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin


Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-Z25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Gebührenbescheid – Erhebung von Gebühren für die Zugangsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 17.05.2022,
Mein Bescheid vom 12.09.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1247 IFG
Datum: Berlin, 05.01.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

für den Ihnen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mit Bescheid vom 12.09.2022 gewährten Zugang zu amtlichen Informationen werden Gebühren in Höhe von insgesamt

225,00 EUR

erhoben. Auslagen werden nicht geltend gemacht.

Begründung:

Mit E-Mail vom 17.05.2022 haben Sie unter anderem auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

"1. Wie viele Stoffmasken, Stoffbeutel, Schlauchschals, Mützen, Stifte, Sticker, Notizblöcke, Buttons, T-Shirts, Mouse-Pads, Thermoskannen, Pullover und wie viele und welche weiteren Merchandising-Produkte hat die Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) produzieren lassen bzw. eingekauft?"

2. Welche Kosten sind der Die Autobahn GmbH des Bundes hierbei jährlich





Seite 2 von 4

sowie insgesamt entstanden (bitte tabellarisch für die verschiedenen Merchandising-Produkte Anzahl und Kosten pro Jahr für 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 differenziert darstellen)?

3. Wie viele weitere Merchandising-Produkte hat die Die Autobahn GmbH des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 bestellt bzw. in Auftrag gegeben/produzieren lassen und mit welchen weiteren Kosten rechnet die Die Autobahn GmbH des Bundes für die Herstellung in den Jahren 2022 und 2023?

4. Welche Unternehmen stellen die Produkte jeweils her (bitte tabellarisch auflisten)? Wann wurden die Unternehmen beauftragt, welchen finanziellen Gesamtumfang haben die Aufträge jeweils und wie viele Produkte sollen laut Aufträgen insgesamt geliefert werden?

5. Wie viele Exemplare des Buches mit dem Titel "Weingüter entlang der Autobahn" hat die Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) erworben und welche Kosten sind hierbei entstanden (bitte Anzahl und Kosten jahresscheibengenau darstellen)?

6. Wie viele Exemplare des Buches mit dem Titel "Autobahn" von Jörg Brüggemann hat die Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) erworben und welche Kosten sind hierbei entstanden (bitte Anzahl und Kosten jahresscheibengenau darstellen)?

7. Welche und wie viele Bücher, die keine Fachliteratur darstellen, hat die Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) jeweils erworben und welche Kosten sind hierbei entstanden (bitte Titel, Anzahl und Kosten jahresscheibengenau darstellen)?

8. Welche Kosten sind der Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) für die sogenannten "Willkommens-Pakete" für neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entstanden und mit welchen Materialien/Produkten waren diese Pakete in diesem Zeitraum jeweils bestückt (Bitte Anzahl und Kosten der Pakete insgesamt und durchschnittliche Kosten für ein Paket jahresscheibengenau tabellarisch darstellen und die Materialien/Produkte der Pakete auflisten)?"

beantragt.

Mit Schwärzung von personenbezogenen Daten wie Namen und Adresse sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen waren Sie einverstanden.





Seite 3 von 4

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen des Bundes wurde mit Bescheid vom 12.09.2022 Zugang gewährt, soweit keine personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit betroffen waren. Ihnen wurden antragsgemäß die Unterlagen, teils mit Schwärzungen, zur Verfügung gestellt. Dabei wurde Ihnen angekündigt, dass die Kostenentscheidung mit gesondertem Bescheid ergeht.

Der Informationszugang nach dem IFG ist grundsätzlich mit Gebühren verbunden. Im Falle der Zugangsgewährung auf der Grundlage des IFG richten sich Grund und Höhe der Kosten nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I S. 6) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der IFGGebV in Verbindung mit § 10 IFG.

Vorliegend sind die nachstehenden Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV maßgeblich:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR
Nr. 2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Gebühren bestimmt sich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch nach den für die Bearbeitung Ihres Antrages angefallenen Aufwendungen.

Insoweit war es zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich,

- auf die Zugangsgewährung hin zu prüfen,
- die Informationen vor der Versendung zu schwärzen bzw. auszusondern,
- den Bescheid zu erstellen und
- den Informationszugang zu gewähren.

Daraus ergibt sich unter Verwendung seit 2006 beibehaltener pauschalisierter Stundensätze folgender Verwaltungsaufwand:

Arbeitszeit

438 Minuten gehobener Dienst a 45 EUR/Std. = 328,50

EUR

Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand von 328,50





Seite 4 von 4

EUR für die Bearbeitung Ihres Antrages bewegt sich im mittleren Aufwand zwischen 150€ -350€. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne einer verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller IFG-Antragsteller (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2017, OVG 12 B 11.16) nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in Ihrem Falle eine Gebühr in Höhe von

225,00 EUR

erhoben. Auslagen werden nicht geltend gemacht (BVerwG, Urteil vom 20.10.2016, BVerwG 7 C 6.15).

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung zu überweisen an:

Empfänger: BM für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck / Kassenzeichen: 1180 0525 0912

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt den Verwendungszweck mit an. Andernfalls kann Ihre Einzahlung nicht zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

